

Satzung **zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung** **in der Gemeinde Altenmünster**

vom 27.06.2016

Aufgrund der Art. 3 und 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern - Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2013 (GVBl S. 461) in Verbindung mit §§ 13 und 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen – Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2071), Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - Gemeindeordnung (GO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458), und der Rechtsverordnung des Landkreises Augsburg zur Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung auf die kreisangehörigen Gemeinden vom 24.11.1980, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 24.07.2006, erlässt die Gemeinde Altenmünster folgende Satzung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Gewinnen von Stoffen (Abfallverwertung) und das Ablagern von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Lagerns.

(2) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) genannten beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.

(3) Die Abfälle sind so zu entsorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere nicht dadurch, dass

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet und ihr Wohlbefinden beeinträchtigt,
2. Flora und Fauna gefährdet, oder
3. Gewässer und Boden schädlich beeinflusst werden.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(5) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich.

§ 2 Ziele der Abfallwirtschaft

Die Gemeinde verfolgt primär die Ziele der Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung und der stofflichen Abfallverwertung. Jeder Benutzer der gemeindlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

§ 3 Abfallentsorgung durch die Gemeinde

(1) Die Gemeinde entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch öffentliche Einrichtungen folgende, in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle, soweit diese nicht der Wiederverwertung zugeführt werden können:

a) jeweils unbelasteter Bauschutt, Abraum, Kies und Erdaushub;

b) pflanzliche Abfälle, außer Rasenschnitt, aus dem Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den für die Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

(3) Die Standorte der Abfallentsorgungseinrichtungen und der Sammelstellen werden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 4 Bauschutt

(1) Unbelasteter Bauschutt bis zu einer Menge von 1 Kubikmeter, wird von der Gemeinde entsorgt, indem sie diesen sammelt und dann, soweit möglich, der Wiederverwertung zuführt. Mengen von mehr als einem Kubikmeter werden von der Gemeinde nur dann entsorgt, wenn der Abfallbesitzer nachweist, dass die Verwertung in einer Bauschuttrecyclinganlage nicht möglich ist.

(2) Die Gemeinde gibt auf Anfrage die im Landkreis zur Verfügung stehenden Bauschuttrecyclinganlagen bekannt. Derzeit stehen im Landkreis in Täfertingen und Hirblingen Bauschuttrecyclinganlagen zur Verfügung

§ 5 Abraum, Kies, Erdaushub

(1) Jeweils unbelasteter Abraum, Kies und Erdaushub sind vorrangig, soweit möglich, am Anfallort zu verwerten.

(2) Die Gemeinde gibt auf Anfrage vorhandene Verwertungsmöglichkeiten bekannt.

§ 6 Pflanzliche Abfälle

Die pflanzlichen Abfälle aus dem Gartenbau werden, soweit sie nicht eigenkompostiert werden oder wegen ihrer Art und Menge nicht in den für die Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, von der Gemeinde in zentralen Sammeleinrichtungen gesammelt und in den Stoffkreislauf zurückgeführt.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

Die Grundstückseigentümer und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den von der Gemeinde betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtungen einschließlich der Sammelstellen zu bringen. Das Recht, die in § 3 Abs. 1 Buchst. b) anfallenden Abfälle durch Eigenkompostierung zu verwerten, bleibt unberührt.

§ 8 Benutzungsordnung

(1) Abfallentsorgungseinrichtungen und Sammelstellen dürfen nur zu den öffentlich bekanntgemachten oder im Einzelfall vereinbarten Öffnungszeiten benutzt werden. Bei der Anlieferung und Ablagerung sind die Weisungen der Gemeinde und des Betriebspersonals zu beachten. Im Übrigen kann die Gemeinde die Anlieferung und Ablagerung durch Anordnung für den Einzelfall regeln.

(2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

(3) Andere als die in § 3 Abs. 1 genannten Abfälle dürfen nicht angeliefert werden.

(4) Abfälle dürfen nicht neben bzw. außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallentsorgungseinrichtungen und Sammelstellen abgelagert werden.

§ 9 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt;
2. gegen die Vorschriften über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfälle (§ 6 der Satzung) verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden, andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 61 Abs. 1 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, bleiben unberührt.

§ 11 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen und Befreiungen erteilen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung in der Gemeinde Altenmünster vom 13.10.1992 außer Kraft.

Altenmünster, den 27.06.2016



B. Walter
1. Bürgermeister

